

als Abweichung von der rechten kanonischen Ordnung der Dinge angesehen. Und als Auswirkung der Restauration einer etwas wirksameren Zentralgewalt unter den Kapetingern gegen Ende des Jahrhunderts wuchs auch das Bewußtsein von der Notwendigkeit, die Bischöfe durch Kooperation von König, Klerus und Volk zu wählen, nach und nach wieder. Die Folge davon war, daß im 11. Jahrhundert die Entwicklung den Lauf zu neh-

men begann, der im 9. und frühen 10. Jahrhundert vorgezeichnet war. Doch kamen nun andere, nicht minder schwerwiegende Probleme und Streitfragen zum Vorschein, die ihre Auswirkungen auf die freie Wahl der Bischöfe hatten: Doch in sich selbst und in ihren Auswirkungen gewannen diese Fragen einen Charakter, der nur wenig gemein hatte mit denen, die für die Entwicklung im 9. und 10. Jahrhundert typisch waren.

<sup>1</sup> W. Ullmann, *The Carolingian Renaissance and the Idea of Kingship* (London 21966) 5–69.

<sup>2</sup> Ders., *Principles of Government and Politics in the Middle Ages* (London 21966) 20–26.

<sup>3</sup> MGH: *Epistolae*, VI. no. 81, S. 73, Zeilen 16–17: «... proluxa perturbatio flexit eius (scil. regis) pietatem.»

<sup>4</sup> G. Weise, *Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit* (Berlin 1912) 45, Anm. 3.

<sup>5</sup> MGH: *Capitularia*, II. 399, wiederholt die gleiche Auffassung wie sie auf der Synode von Diedenhofen (844) zum Ausdruck kam: «Ubi non est gubernator, populus corruiat (vgl. Spr 11.14), et tanto periculosius quanto anima plus est preciosa quam corpus.» Daß diese Maßnahme als Anpassung an zeitbedingte Umstände verstanden wurde, geht hervor aus der Rubrik: «quaedam movenda subiungimus; quaedam autem pro tempore tunc dicenda nunc brevitate studentes recidimus.»

<sup>6</sup> J.D. Mansi, *Sacrorum conciliorum amplissima collectio*, XV. col. 7, ch. 7 entwickelt das Prinzip der Eignung, indem es fortfährt: «a principe supplicando postuletur ut canonicam electionem clero et populo ipsius civitatis permittere dignetur.»

<sup>7</sup> aaO.

<sup>8</sup> Vgl. PL, CXIX. 573 B, das Schreiben des Klerus' von Paris an den Erzbischof von Sens: «...Aneam, cuius praeconia praemisimus, concorditer omnes eligimus, Aneam patrem, Aneam optamus.»

Übersetzt von Karlhermann Bergner

WALTER ULLMANN

geboren am 29. November 1910, er studierte u.a. an den Universitäten Cambridge, München, Wien und Innsbruck, doktorierte in Literatur, Rechtswissenschaften und kanonischem Recht, ist Professor für mittelalterliche Kirchengeschichte an der Universität Cambridge, Gastprofessor an der John Hopkins University, Mitglied (fellow) des Trinity College (Cambridge) und der British Academy. Er war Präsident der Gesellschaft für Kirchengeschichte, ist Vizepräsident der Henry Bradshaw Society und Herausgeber der «Cambridge Studies in Medieval Life and Thought». Er veröffentlichte zahlreiche Bücher über Themen aus der mittelalterlichen Geschichte.

Jean Leclercq

## Die Generalkapitel von Cîteaux, von Cluny und bei den Dominikanern

In der gleichen Epoche, in der die Generalkapitel auftauchen, bilden sich in der Kirche auch die Kathedralekapitel, während sich – ebenfalls zur gleichen Zeit – in der weltlichen Gesellschaft das bildet und entwickelt, was man in einer allgemeinen Formulierung das «kommunale Phänomen» nennen kann – und zwar mit all seinen vielfältigen Ausdrücken: den Charten und Privilegien, die bestimmten Ortschaften, namentlich städtischen Gemeinden, Freiheiten und Befreiungen den Lehns-

herren gegenüber zugestehen, indem sie ihnen etwa das Recht gewähren, Repräsentanten zu wählen und Geschworene für die Mitwirkung auf den Gebieten der Verwaltung, der Rechtsprechung und der Finanzen, um eine dem Frieden förderliche gegenseitige Hilfe aller allen gegenüber sicherzustellen. Besteht eine Wechselbeziehung zwischen diesen Entwicklungen und dem, was wir von den Generalkapiteln wissen? Drei Beispiele sind charakteristisch für drei verschiedene Traditionen und drei sukzessive Phasen der Institution: Cîteaux, Cluny und der Orden des hl. Dominikus.

### 1. Die Zisterzienser

Die Mönche von Cluny waren geraume Zeit vor den Zisterziensern da. Aber die letzteren haben als erste die Generalkapitel zu einer grundlegenden Institution entwickelt, die in regelmäßigen Abständen tätig wurde. Sie sind überhaupt repräsentativ für eine ganze Anzahl neuer Mönchsorden

und Genossenschaften von Regularkanonikern, die sich, gleich ihnen, vom Beginn des 12. Jahrhunderts an bildeten. Sie organisierten sich nur früher und fester als die anderen und bildeten unter diesem Gesichtspunkt ein typisches Beispiel für eine Tendenz, die zur damaligen Zeit verbreitet und stark gewesen ist. Auch sie hatten nicht von Anfang an Generalkapitel. Doch ist ein solches eindeutig errichtet seit der Abfassung ihres Grundgesetzes, der *Charta caritatis*, die auf das Jahr 1119 datiert wird und deren Text in der Folgezeit verschiedene Ergänzungen und Abwandlungen erfuhr.<sup>1</sup> Ziel dieses «Parlamentes der Zisterzienser», das sich rasch zu einer souveränen Körperschaft entwickelte, war die gegenseitige geistliche und materielle Hilfe unter den Klöstern zu organisieren, ohne die Autonomie des einzelnen Klosters zu beeinträchtigen, und eine Kontrolle zu ermöglichen zur Vermeidung von Willkür von seiten eines allein regierenden Oberen.<sup>2</sup> Jedes Jahr, zu einem Datum, das auf den Monat September festgesetzt wurde, waren alle Äbte – und sie allein – unter Androhung von Sanktionen gehalten, sich nach Cîteaux, dem Mutterkloster, zu begeben, wo diese Versammlung stattfand. Für die Dauer des Kapitels sowie hinsichtlich von Entscheidungen, die in dem Zeitraum zwischen zwei Kapiteln zu treffen waren, behielt der Abt von Cîteaux eine Rolle, die ihm ein gewisses Übergewicht verlieh. Da jedoch nicht alle Angelegenheiten binnen weniger Tage behandelt werden konnten, dazu noch von Männern, die nicht selten in einem Zustand der Ermüdung ankamen, sah man sich von der Mitte des 12. Jahrhunderts an veranlaßt, «Kommissionen» zu schaffen, welche die zu erledigenden Arbeiten vorbereiteten und ihre Weiterführung in die Hand nahmen, sowie eine Art ständiger technischer Berater, die sogenannten «Definitoren», deren Amtsbezeichnung daher rührte, daß sie Definitionen, d. h. Entscheidungen, formulierten. Diese Entscheidungen wurden durch Abstimmung getroffen, die eine Mehrheit oder je nach Gegenstand und Thema eine Einstimmigkeit erforderte. Doch lehnte man es in Cîteaux wie zu dieser Zeit auch überall anderswo ab, dem Mehrheitsprinzip einen absoluten Wert beizumessen. In bestimmten Fällen, in denen die Meinungen auseinandergingen, unterwarf man sich dem Urteil «des Abtes von Cîteaux und derer, welche die gesündere Meinung vertraten» – jener Rechtsidee von der «*sanior pars*» folgend, die recht vage war und das ganze Mittelalter hindurch so viele Streitigkeiten und Anfechtungen erfolgter Wahlen verursachte.

Das Kapitel war zuständig für den legislativen und jurisdiktionellen Bereich. Zugleich war es Instanz für Strafrechtsfälle, Streitfälle und Verwaltungsfragen. In bestimmten Fällen berief man sich auf den Heiligen Stuhl oder bezog sich auf den Pater patriarchalis. Zur Beilegung von Streitigkeiten wurde das Kapitel entweder direkt oder durch Vermittlung von Abtskommissionen oder eigens delegierten Richtern als Schiedsrichter tätig. Ebenso wie jede andere Institution funktionierte das Generalkapitel der Zisterzienser nicht immer vollkommen. Auch in ihm gab es bisweilen Intrigen und Rivalitäten. Oftmals fand es bei denen, die an ihm hätten teilnehmen müssen, nicht das genügende Interesse: Ungerechtfertigtes Fernbleiben aus vorhergesehenen, aber durch Reiseschwierigkeiten, Mangel an materiellen Mitteln, Widerstand innerhalb der betreffenden Mönchsgemeinde, erklärbaren Gründen verraten einen zunehmenden Interessenschwund dieser Art «obligatorischer alljährlicher Feierlichkeit» gegenüber. Und doch übte diese einen beträchtlichen Einfluß aus, bis hinein in die politischen Angelegenheiten der Christenheit: Das ganze 12. und einen Teil des 13. Jahrhunderts hindurch gab es keine regelmäßig tagenden internationalen Versammlungen dieses Umfanges. Weiter beeinflusste diese Institution die Organisation aller monastischen Orden – der alten wie der neuen, der Kanoniker-, Hospitaliter- wie der Ritterorden. Die Zentralisierung beim Abt von Cîteaux war dabei sehr ausgeprägt. Die Repräsentation lag bei den Äbten allein, unter Ausschluß aller übrigen Mitglieder der Gemeinschaften. Alles in allem kann man dieses System jedenfalls kaum mit dem Namen Demokratie bezeichnen. Doch gab es eine solche zu dieser Zeit auch in den weltlichen Gesellschaften kaum. Zumindest war die Beteiligung der Einzelklöster an der Zentralregierung im Orden von Cîteaux besser entwickelt und organisiert, als überall sonst.

## 2. Cluny

Das ganze 12. Jahrhundert hindurch kannten die alten Klöster traditionellen Typs – d. h. diejenigen, die man späterhin als Benediktiner bezeichnet hat – insgesamt nur hier und da so etwas wie Generalkapitel und auch nur für geringfügigere Entscheidungen. Dennoch gab es zwischen vielen von ihnen Filiationsbeziehungen und Verhältnisse anderer Art. Aber sie empfanden nicht die Notwendigkeit dieser Art von Versammlungen, wie sie ihnen erst unter Innozenz III. durch den 4. Ka-

non des 4. Laterankonzils vom Jahre 1215 auferlegt wurden. Cluny bietet ein deutliches Beispiel für ihre Entwicklung in dieser Hinsicht.

Seit 909 hatte dieses Kloster als unabhängige Abtei existiert. Danach als Oberhaupt eines Ordens, der sehr groß wurde, dessen Strukturen aber recht wenig fest blieben. Nahezu zwei Jahrhunderte lang wurde dieses Gebilde vornehmlich von vier Oberen geleitet, deren Abtswürde nicht allein durch ihre lange zeitliche Dauer bestimmt war, sondern durch eine Weisheit, die ihren Inhabern das Ansehen von Heiligen eintrug. Ihre Nachfolger im 12. Jahrhundert beriefen von Zeit zu Zeit ein, was J. Hourlier das «Generalkapitel einer Abtei» genannt hat, d. h.: eine Art erweitertes lokales Kapitel des Mutterklosters, an dem die Prioren der Tochterklöster teilnahmen, gleich als handle es sich um einen einzigen Konvent, der auf mehrere Orte verteilt war.<sup>3</sup> Zweimal, und zwar in den Jahren 1132 und 1146, berief Petrus Venerabilis ein «allgemeines Kapitel». Bei dieser Gelegenheit gab er Statuten bekannt, die einige Feindschaft hervorriefen, jedoch durch die Autorität Innozenz II. durchgesetzt wurden. Das ganze 12. Jahrhundert hindurch lehnten die Cluniazenser die Idee ab, ebenfalls Generalkapitel abzuhalten, wie alle neuen Orden es taten. Erst im Jahre 1200 übernahm Abt Hugo V. von Cluny konstitutionell die Institution des Generalkapitels, lud aber vier Zisterzienseräbte ein, daran teilzunehmen. Doch mußte 1231 Gregor IX. ausdrücklich darauf bestehen, daß die Kapitel auch tatsächlich stattfanden. Dabei beging er eine große Ungeschicklichkeit: Er auferlegte verbindlich die Anwesenheit der Zisterzienseräbte und übertrug ihnen die Aufgabe, die Cluniazenser zu unterweisen, wie man ein Kapitel hält, sowie alljährlich an den Heiligen Stuhl zu berichten, was bei den Kapitelsitzungen herausgekommen war. Das Ergebnis dieser Maßnahme war eine Versteifung des Widerstandes auf seiten der Cluniazenser, von denen einige sich geradezu weigerten, zu kommen oder die dort getroffenen Entscheidungen zu akzeptieren. Alexander IV. (1256) und Clemens IV. (1265) dispensierten zum Teil von dieser verletzenden Kontrolle, die jedoch erst unter Nikolaus IV. (1289) ganz abgeschafft wurde. So erschienen erst von 1259 an jedes oder doch fast jedes Jahr die *Definitionen des Generalkapitels*.<sup>4</sup>

In Cluny fand das Generalkapitel alljährlich nach Ostern statt. Laut den Vorschriften Gregors IX. waren gehalten, daran teilzunehmen: alle Äbte und Prioren, die unmittelbar oder mittelbar von Cluny abhängig waren; tatsächlich erschienen die letzte-

ren jedoch kaum; einfache Mönche waren nicht anwesend, außer wenn sie vorgeladen waren, um sich zu verantworten. Im Unterschied zu der zisterziensischen Praxis gab es hier zahlreiche Gründe, die ein Fernbleiben entschuldigen konnten. Vorsitzender des Kapitels war der Abt von Cluny. Die Tagung begann mit der Wahl der Visitatoren für das laufende Jahr und Definitoren für das Kapitel. Diese behielten ihre volle Unabhängigkeit dem Vorsitzenden gegenüber. Gewählt wurden sie ausschließlich von den Oberen. Ihre Zahl wuchs von anfänglich vier auf 15, und sie verfügten über eine beträchtliche Macht. Ja sie waren die einzigen aktiven Organe der Versammlung, deren übrige Mitglieder reine Zuhörer waren und nahezu völlig passiv verblieben. Die Visitatoren berichteten von ihren Visitationen, übermittelten Beschlüsse und Entscheidungen, überwachten die Befolgung der Regeln und die Lebensführung. Zugleich bildeten sie eine Art Rechnungshof: Sie kontrollierten die finanziellen Verhältnisse, die oft bedeutend schwieriger zu erfassen waren, als die Lebensführung in den einzelnen Häusern und ihre Übereinstimmung mit der Regel. Cluny selbst war gleich allen anderen Klöstern der Visitation und den Entscheidungen der Definitoren unterworfen. Doch zwischen diesen und dem Abt von Cluny gab es wenig Streitigkeiten, und wenn es welche gab, dann waren sie von geringer Bedeutung. Sie unterhielten nicht allein gute Beziehungen zu dem Abt des Mutterklosters, oftmals bedienten die Definitoren sich des Abtes von Cluny als Vollstrecker ihrer Beschlüsse, als Präsidenten des Ordensgerichtes, als Botschafter bei den Großen des Landes oder dem Heiligen Stuhl. Bisweilen baten sie ihn auch, ihre Beschlüsse und Entscheidungen in dem jeweils besten Sinne abzuwandeln. Der Abt von Cluny seinerseits, assistiert von seinem Rat, konnte die Visitatoren auswechseln und gegen die Definitionen an sie appellieren. Doch machte er von diesem Recht fast nie Gebrauch. Gleich dem Generalkapitel von Cîteaux übte auch das von Cluny einen politischen Einfluß aus. Doch tat es dies namentlich über die Person des Abtes von Cluny. So stellt sich das Generalkapitel von Cluny als noch weniger demokratisch dar als das von Cîteaux. Der Orden der Cluniazenser war und blieb eine Art großzügiger Monarchie gemäßiger Form, mit einer «konsultativen Versammlung der Hausoberen, die die Aufgabe hatte, mit ihren Ratschlägen dem Abt von Cluny zu helfen, dem seine Last nach eigenem Eingeständnis zu schwer geworden war.»<sup>5</sup> Alles be-

stätigt den Eindruck, daß man dem zustimmte, was Innozenz IV. im Jahre 1246 an den Abt von Cluny schrieb: «Für gewöhnlich blüht ein Volk unter einem einzigen Oberhaupt, während es in verhängnisvoller Weise seinem Ruin zusteuert, wenn es mehreren gehorcht.»<sup>6</sup> Das Generalkapitel ist eine Institution, die in Cluny nur sehr langsam eingeführt und entwickelt wurde, ungeachtet des äußeren Druckes, den eine ganze Reihe von Päpsten zu seinen Gunsten ausübten. Dieser Umstand veranschaulicht, daß in diesem Orden eine von der von Cîteaux verschiedene spirituelle und institutionelle Tradition Bestand behielt, und gleich dem Orden selbst ehrenvoll ihren Weg durch die Jahrhunderte nahm bis zur Französischen Revolution.

### 3. Die Dominikaner

Der Dominikanerorden gehört zu den Gemeinschaften, die sich in der Zeit nach Anfang des 13. Jahrhunderts entwickelt haben und die man als Bettelorden bezeichnet: Bei ihnen gehörte jeder einzelne Mönch nicht mehr zunächst einer Abtei an, sondern dem Orden als ganzem, der sich wiederum in Provinzen gliederte. Nun wurde, wie wir schon hörten, im Jahre 1215 auf dem Vierten Laterankonzil den Benediktinern und allen übrigen Orden, die es ebenfalls noch nicht getan hatten, vorgeschrieben, die Institution des Generalkapitels einzuführen. Dominikus schloß sich dieser Bewegung an. Der Text der Konstitutionen seines Ordens, der aus den Jahren 1220–1228 stammt und zweifellos von ihm inspiriert ist, enthält einen langen Abschnitt «Über das Generalkapitel».<sup>7</sup> Dieser Organismus arbeitet auf eine sehr komplexe Weise. Sie unterscheidet sich im Grunde nicht von der Arbeitsweise der zisterziensischen und cluniazensischen Generalkapitel: Das dominikanische Kapitel tritt jährlich zusammen; es wird regierend, gesetzgebend, überwachend und richtend tätig; es nimmt diese Aufgaben wahr durch Definitoren. Seine beiden eigenartigen Züge aber rühren daher, daß das Kapitel den Generalmeister (Magister generalis) wählt, der die Exekutive hat, und daß am Kapitel nicht allein Obere, sondern auch einfache Mönche teilnehmen. Damit aber sind auch diejenigen repräsentiert, die, ohne irgendeine Gewalt im Orden zu besitzen, Meister in jener Tätigkeit des Predigens sind, der das ganze Institut dient. Diese Struktur entsprach weniger einer demokratischen Tendenz, die Mehrheit zum Zug kommen zu lassen oder allen die Möglichkeit zur Äußerung ihrer Meinung zu geben; sie entsprach vielmehr dem

Bedürfnis, das Gleichgewicht zwischen unterschiedlichen Kompetenzen sowie zwischen dem General und dem Kapitel – mit einem Übergewicht des letzteren – herzustellen und zu sichern. Im 13. Jahrhundert und in der Folgezeit sollten die Konstitutionen der Dominikaner auf viele Orden ihren Einfluß ausüben, aber auch auf die Form der Legislative der Städte und sogar auf die Verfassung eines großen Landes wie England.<sup>8</sup>

Man sieht, es wäre ein Anachronismus, wollte man bei den drei von uns behandelten Orden von einer demokratischen Regierungsform sprechen, außer vielleicht in einem noch näher zu definierenden Umfang bei den Dominikanern. Richtiger wäre es, von einer aristokratischen Regierung zu reden, vor allem in Cîteaux. In Cluny handelt es sich vielmehr um einen Rat in den beiden Bedeutungen dieses Wortes: als Organ, das der Autorität Information und Klärung bietet, und als Ausschuß, der Beschlüsse und Verordnungen erarbeitet. In den beiden genannten Orden zumindest kann die vernünftige Gruppe, die *sanior pars*, deren Meinung das Übergewicht besitzt, die zahlenmäßige Minorität sein. Bei ihnen wie bei den Dominikanern weisen die technischen Formen der Verwaltung den Definitoren eine wichtige Rolle zu, die man mit Expertenkommissionen oder Kommissionen delegierter Richter vergleichen könnte. Dabei ist zu beachten, daß die Konzeptionen dieser Epoche des Mittelalters im Bereich des Verfassungsrechtes weit von dem entfernt sind, was man im 18. und 19. Jahrhundert erarbeitet hat.

Kurzum: im 12. und 13. Jahrhundert haben weder Cîteaux, noch Cluny, noch die Dominikaner irgendwie spätere demokratische Institutionen antizipiert. Sie haben die Tendenzen ihrer eigenen Zeit geteilt. Wenn Cluny sich nur langsam dazu bereit fand und mit all dem Widerstreben, das von dem Gewicht einer Tradition herrührt, die in ihrem Alter zweifellos der eigenen Struktur genügte, so haben die Zisterzienser und die Dominikaner das Verdienst gehabt, den Regierungsformen, die sich zur damaligen Zeit fast überall abzeichnen begannen, eine außerordentlich präzise und solide Struktur zu geben; und damit haben sie einen Weg gewiesen. Man würde heute sagen, daß sie in der zeitgenössischen Entwicklung «ganz vorn» standen oder auch, daß sie als Institutionen eine Pionierrolle gespielt haben.

War diese von den Päpsten gewollte Organisation der Orden auch und zugleich Widerspiegelung einer Entwicklung in der Regierung der Kirche? War diese davon beeinflußt? Hier dürften

zwei Bereiche zu unterscheiden sein: der der Ortskirchen und der der römischen Kirche in ihrer Gesamtheit. Im ersten Bereich war, wie bereits gesagt, die Tendenz einer gewissen Repräsentation und Partizipation den Orden, den Staaten und Städten wie den Domkapiteln gemeinsam. Das Papsttum hat sich dem nicht entgegengestellt, zumal es diese Bewegung auch nicht hätte verhindern können. Was die Regierung der katholischen Kirche als ganzer anbetrifft, so wurden die Generalkapitel in dem Maße, in dem sie eine Zentralisierung in den Orden begünstigten, ein Mittel, über diese eine wirksamere Kontrolle im Sinne einer permanenten Reform auszuüben: Das dürfte wohl auch der Grund sein, aus dem Rom versucht hat, ihre Einführung durchzusetzen. Doch hatten sie in dem Maße, in dem sie eine gewisse Repräsentation und Partizipation bedeuteten, ein Äquivalent auf der Ebene der Zentralgewalt? Man gewinnt den Eindruck, daß die Entwicklung hier im entgegengesetzten Sinne verläuft.<sup>9</sup> Ja es taucht sogar als Reaktion auf den Grad von Zentralisation,

den die Kirchenregierung unter Bonifaz VIII. erreicht, zum erstenmal in der Ekklesiologie die Idee auf, die Regierung der Kirche sei besser, wenn sie anstatt rein monarchisch zu sein durch demokratische und aristokratische Elemente gemäßigt wäre. «Unter einem Papst», schlägt Johannes von Paris vor, «würde man in jeder Provinz mehrere Repräsentanten dieser Provinz wählen, so daß alle auf diese oder jene Weise an der Regierung der Kirche Anteil hätten.»<sup>10</sup> Eine Formulierung, die für diese Epoche geradezu tollkühn war, aber natürlich absolut nicht verwirklicht wurde. Doch entspricht sie der Praxis des Predigerordens, dem der zitierte Theologe angehörte. Alles verläuft, als habe das Papsttum in seiner Machtausübung abgelehnt, was es in der – kirchlichen wie weltlichen – Gesellschaft aufkommen sah, und was es bei den Orden sogar selbst förderte. Die Untersuchung der Motive einer solchen Haltung würde zweifellos viele Nuancierungen erfordern und böte ein Beispiel mehr für die Größe des Abstandes, die bisweilen zwischen Ideen und Handeln besteht.

<sup>1</sup> Texte in J. B. Van Damme, *Documenta Cisterciensis Ordinis historiae ac iuris studio* (Westmalle 1959) 18, c. 4.

<sup>2</sup> J. B. Mahn, *L'Ordre cistercien et son gouvernement des origines au milieu du XIII<sup>e</sup> siècle (1098–1265)* (Paris 1945) 66–67, 197–216, 239–252; G. Le Bras, *Institutions ecclésiastiques de la chrétienté médiévale. Préliminaires, I<sup>ère</sup> partie, Livre I*, in *Histoire générale de l'Eglise 12* (Paris 1959) 486–490; D. Knowles, *From Pachomius to Ignatius, A Study in the Constitutional History of religious Orders* (Oxford 1966) 24–28.

<sup>3</sup> J. Hourlier, *Le chapitre général jusqu'au moment du Grand Schisme. Origines, développement* (Paris 1936) 28; vgl. ferner G. de Valous, *Le monachisme clunisien des origines au XV<sup>e</sup> siècle 2, II* (Paris 1970) 70–94; J. B. Mahn, *aaO.* 245–250.

<sup>4</sup> Ed. G. C. Harvin, *Statuts, chapitres généraux et visites de l'Ordre de Cluny. 5 Bde.* (Paris 1965–1970).

<sup>5</sup> De Valous, *aaO.* 37.

<sup>6</sup> Zitiert ebd. 18.

<sup>7</sup> Text in P. Mandonnet–M. H. Vicaire–R. Ladner, *Saint Dominique. L'idée, l'homme et l'œuvre* (Paris 1937) 285 bis 290; vgl. auch ebd. 207 und an verschiedenen weiteren Stellen; M. H. Vicaire, *Artikel Dominique (saint) = DHGE 14* (1960), 603–605; Mahn *aaO.* 250–251; Knowles *aaO.* 487 bis 490.

<sup>8</sup> Das ist die These von E. Barker, *The Dominican Order and Convocation. A Study of the Growth of Representation in the Church During the Thirteenth Century* (Oxford 1913).

<sup>9</sup> Man bilde sich darüber ein Urteil anhand der Beispiele, die C. La Bras bei der Behandlung des 12.–14. Jahrhunderts unter der Bezeichnung «Gewaltkonzentration», «Entfaltung des Primates», «ein erschöpfendes Monopol», bringt in *Institutions ecclésiastiques de la chrétienté médiévale, I<sup>ère</sup> partie, Livre I* (Paris 1959) 305–314; dgl. in *Histoire du droit et des institutions de l'Eglise en Occident, Bd. 1, Prolégomènes* (Paris 1955) 140 und an verschiedenen Stellen; und G. Le Bras, *Ch. Lefebvre, J. Rimbaud, ebd. Bd. VII, L'âge classique (1140–1378)* (Paris 1965) 588 – siehe die verschiedenen Belegstellen zu dem Stichwort «Centralisation».

<sup>10</sup> P. Johannes Quidort von Paris. *Über königliche und päpstliche Gewalt (De regia potestate et papali)*, F. Bleienstein (Hrsg.) (Stuttgart 1969) c. 19, 316–317.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

#### JEAN LECLERCQ

geboren am 31. Januar 1911 in Avesnes (Frankreich), Benediktiner, 1936 zum Priester geweiht, ist Doktor der Theologie und Ehrendoktor der katholischen Universitäten von Mailand und Löwen, Professor am Institut «Lumen Vitae» in Brüssel und an der päpstlichen Universität Gregoriana, korrespondierendes Mitglied der British Academy. Er veröffentlichte mehrere Bücher über Spiritualität und Mönchtum.